

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln vom 29.06.2001 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Verkehrsausschuss	12.03.2020
Rat	26.03.2020

**Beschluss:**

Der Rat beschließt den Erlass der 18. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags – Erschließungsbeitragssatzung – vom 29. Juni 2001 in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

## Begründung

Gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29. Juni 2001 wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand nach tatsächlichen Kosten ermittelt, sofern für den jeweiligen Herstellungszeitraum keine Einheitssätze festgesetzt sind.

Für den Herstellungszeitraum 01.01.2018 - 31.12.2018 wird für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung von der Möglichkeit der Festsetzung von Einheitssätzen Gebrauch gemacht. Die erforderlichen Werte wurden von der ausführenden RheinEnergie AG ermittelt und sind in der Anlage 2 dargestellt. Hiernach ergibt sich für die technischen Leuchten ein Einheitssatz in Höhe von 7,49 €/m<sup>2</sup>. Für die dekorativen Leuchten liegt der Wert bei 16,03 €/m<sup>2</sup>. Gegenüber dem zuletzt festgesetzten Einheitssätzen für das Herstellungsjahr 2017 ergibt sich bei den überwiegend eingesetzten technischen Leuchten ein Rückgang um rd. 14,6 %. Für die dekorativen Leuchten steigt der Einheitssatz um rd. 19,6 %. Da die Kostenentwicklung bei der Straßenbeleuchtung insbesondere von der Art der eingesetzten Leuchten und den erforderlichen Masthöhen abhängig ist, ergeben sich Veränderungen in den Einheitssätzen unabhängig von der allgemeinen Preisentwicklung.

Der Satzungstext ist in der Anlage 1 beigefügt. Da die Einheitssätze jeweils für einzelne Jahreszeiträume gelten und die Neuermittlung das gesamte Jahr 2018 umfasst, tritt die Satzung rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Alternative:

Ohne den Erlass der Satzung ist der Beitragsanteil für die Straßenbeleuchtung im Herstellungsjahr 2018 für jede einzelne Erschließungsanlage aufwändig nach den tatsächlichen Kosten zu ermitteln.

Anlagen

- Anlage 1: Satzungstext
- Anlage 2: Bedarfsberechnung Straßenbeleuchtung